
**Stellungnahme der SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.
im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
und des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieure-
kammer-Bau**

Die Vereinigung für Stadt- Regional-und Landesplanung e.V. (SRL) beschränkt ihre Stellungnahme auf § 2 Änderung des Baukammerngesetzes (BauKaG), insbesondere auf die Änderung zu Art.7 Abs.2 Nr.2 (BauKaG).

Die Novellierung des Art.7 Abs. 2 Nr.2 (BauKaG) ist verwirrend und im Hinblick auf die Systematik der anderen Fachrichtungen nach Art. 4 (BauKaG) nicht verständlich. Es sind keine Anforderungen an die grundsätzliche fachliche Ausrichtung des Studiums sowie die erforderliche Studiendauer zu finden.

Für eine Eintragung in die Stadtplanerliste wurde bisher ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule mit einer mindestens 3-jährigen Gesamtregelstudienzeit vorausgesetzt, wobei aufgrund der fachlichen Anforderungen eine längere Ausbildungszeit von mindestens 4 Jahren anzustreben ist wie in anderen Bundesländern z.B. in Baden-Württemberg. Es ist äußerst fraglich, ob als unterster Standard ein 3-jähriges Studium ausreichend ist.

Zur Klarstellung ist die Angabe der Fachrichtung notwendig entsprechend Art.4 Abs.2 (BauKaG) für Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten. Nachdem verschiedene grundständige Studiengänge als Eintragungsvoraussetzungen anerkannt werden, könnten diese benannt werden, also ein Studium der Stadtplanung sowie weitere grundständige Studiengänge, in denen im Rahmen des Studiums eine Schwerpunktbildung Städtebau möglich ist, wie Architektur mit Schwerpunkt Städtebau und Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau. Eine Bezugnahme auf das Bayerische Hochschulgesetz ist dabei wenig hilfreich, da in Bayern kein grundständiges Stadtplanungsstudium besteht.

Über die oben angeführten Studiengänge hinaus sollen gleichwertige Ausbildungen mit einem mindestens 3-jährigen – nach Meinung von SRL besser 4-jährigen- abgeschlossenen Studium als Eintragungsvoraussetzung anerkannt werden, soweit die Berufsaufgaben des Stadtplaners entsprechend Art.3 Abs.4 (BauKaG) erfüllt werden können.

Hier wird auf das komplexe Tätigkeitsfeld der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Stadt- und Raumplanung verwiesen sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne. Damit ist kein Erstellen von Plänen als technische Darstellung gemeint, sondern eine Erarbeitung von Grundlagen, Untersuchungen und Planungen mit einer umfassenden Abwägung z.B. im Sinne städtebaulicher Pläne nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Ergänzung mit "sowie" wird verdeutlicht, dass die komplexen Berufsaufgaben der Stadtplanung über die Erarbeitung städtebaulicher Pläne hinausgehen können. Die Bedeutung dieser umfassenden Tätigkeit wird unterstrichen durch die Definition der Berufsaufgaben von Architekten und Landschaftsarchitekten, die sich entsprechend Art.2 Abs. 1 und 3 (BauKaG) auf die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer jeweiligen Fachrichtung beschränken.

Es kann nicht angehen, dass nach der vorliegenden Novellierung „eine andere Ausbildung“ als Voraussetzung zur Eintragung in die Stadtplanerliste anerkannt wird, ohne Studium und ohne einer Festlegung der Mindestdauer. Damit wäre ein Qualitätsverfall der Bayerischen Stadtplaner gegeben, der weit hinter den anderen Bundesländern zurückstehen würde.

Die vorliegende Neufassung des Art.7 Abs.2 Nr.2 (BauKaG) zu den Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner in die Stadtplanerliste entspricht damit nicht den bisherigen Qualitätsstandards der Studienvoraussetzungen und ist deshalb abzulehnen.

Als Voraussetzungen zur Eintragung in die Stadtplanerliste könnte eine klare Definition gewählt werden entsprechend Art. 4 Abs. 2 (BauKaG) „mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit für die in Art.3 Abs.4 (BauKaG) genannten Aufgaben der Fachrichtung Stadtplanung an einer deutschen Hochschule...“. In der Begründung des BauKaG könnten die bereits anerkannten gleichwertigen Studiengänge benannt werden, wobei Möglichkeiten für alternative und zukünftige Ausbildungsgänge offengehalten werden. Soweit keine Akkreditierung der Studiengänge z.B. durch ASAP (Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung) vorliegt, muss im Einzelfall eine Überprüfung durch den Eintragungsausschuss erfolgen.

Es ist sehr zu bedauern, dass mit der vorgesehenen Novellierung des BauKaG keine Entwicklung auf eine Mitgliedschaft der Stadtplaner als vollwertige vierte Fachrichtung in der Bayerischen Architektenkammer angestoßen wird, die von SRL schon immer gefordert wird.

28.06.2012

SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.

Regionalgruppe Bayern
